

Nr. 542m

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Joint-Degree-Masterstudiengang
«Master of Arts in Public Opinion and
Survey Methodology»**

vom 27. Juni 2012* (Stand 1. September 2012)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Studienangebot und Geltungsbereich*

¹ Die Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend KSF) bietet zusammen mit der Faculté des sciences sociales et politiques der Université de Lausanne sowie der Faculté des sciences économiques der Université de Neuchâtel einen Masterstudiengang in «Public Opinion and Survey Methodology» (nachfolgend MA POSM) an.

² Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die an der Universität Luzern im MA POSM eingeschrieben sind. Die Universität Luzern gilt für sie als Heimuniversität im Sinne der Kooperationsvereinbarung der Universitäten Luzern, Lausanne und Neuchâtel über den Studiengang «Master of Arts in Public Opinion and Survey Methodology» vom 22. Juni 2012 (nachfolgend Kooperationsvereinbarung).

* G 2012 173

¹ SRL Nr. 539

§ 2 *Rechtsverweis*

Soweit diese Studienordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung der KSF² sinngemäss zur Anwendung.

§ 3 *Verliehener Grad*

Die Partnerfakultäten verleihen gemeinsam den Titel «Master of Arts in Public Opinion and Survey Methodology of the Universities at Lausanne, Lucerne and Neuchâtel»; in französischer Übersetzung: «Maîtrise universitaire en méthodologie d'enquête et opinion publique des Universités Lausanne, Lucerne et Neuchâtel».

II. Organe

§ 4 *Konferenz der Dekane*

¹ Die Konferenz der Dekane besteht aus den Dekaninnen und Dekanen der Partnerfakultäten. Ihr obliegt die Leitung des Studienprogramms.

² Die Konferenz der Dekane überträgt die akademische Leitung des Studienprogramms an eine Studiengangsleitung.

§ 5 *Studiengangsleitung*

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Studiengangsleitung sind in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 6 *Fakultätsversammlung*

Die Fakultätsversammlung der KSF kann eine Wegleitung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

² SRL Nr. 542a

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 7 *Zulassung und Immatrikulation*

¹ Für die Zulassung zum MA POSM gelten die Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern.

² Zum MA POSM wird zugelassen, wer ein Bachelordiplom in den Studienrichtungen Soziologie, Politikwissenschaft, Kommunikations- und Medienwissenschaften, Psychologie, Volkswirtschaftslehre, Finance oder einen von den zuständigen Behörden der Partneruniversitäten auf Empfehlung der Studiengangsleitung als gleichwertig erachteten Abschluss erworben hat.

³ Alle Studierenden sind an einer frei gewählten Partneruniversität immatrikuliert. Sie entrichten dort die von der entsprechenden Universität festgelegten Studien- und Einschreibegebühren.

⁴ Auf Antrag bei der verantwortlichen Fakultät können die Studierenden den Status eines gebührenfreien Nebenfachstudierenden an den Partneruniversitäten erhalten.

IV. Studienstruktur

§ 8 *Studienbeginn*

Der Studiengang kann zum Frühjahrs- oder zum Herbstsemester begonnen werden.

§ 9 *Studiendauer, Umfang und Studiensprache*

¹ Der MA POSM umfasst 90 ECTS-Credits und hat eine Regelstudiendauer von 3 Semestern. Bei Teilzeitstudierenden verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² Die maximale Studienzeit wird proportional reduziert für Studierende, die sich bereits erbrachte Leistungen anrechnen lassen. Sie wird entsprechend verlängert für Studierende, die zusätzliche Studienleistungen erbringen müssen.

³ Für eine Verlängerung der Studiendauer über die Regelstudienzeit hinaus ist ein begründetes Gesuch an das Dekanat zu richten.

⁴ Die Berechnung der Studienleistungen in Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

⁵ Die Veranstaltungen werden auf Englisch, auf Französisch oder auf Deutsch gehalten. Die Leistungskontrollen werden in der Regel in der jeweiligen Studiensprache gehalten. Die Sprache der Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit oder der verantwortlichen Fakultät festgelegt.

§ 10 *Wegleitung und Studienanteile*

¹ Die Verteilung der ECTS-Credits auf einzelne Veranstaltungen und Module (inklusive der Masterarbeit) ist in einer Wegleitung festgehalten.

² Der Studiengang besteht aus drei Komponenten:

- einem Grundstudium, das den Erwerb von 45 ECTS-Credits erfordert,
- einem Vertiefungsstudium, das den Erwerb von 15 ECTS-Credits erfordert,
- einer (mit einem fakultativen Praktikum verbundenen) Masterarbeit, das 30 ECTS-Credits umfasst.

³ Die Wegleitung regelt die Form der Veranstaltungen, die Form der Leistungskontrollen und legt fest, ob ein Praktikum vorgesehen ist.

⁴ Der Erwerb der Studienanteile an den Partneruniversitäten erfolgt nach deren Regelungen. Es sind die jeweils geltenden Fristen und Modalitäten zu berücksichtigen.

V. Studienleistungen und ECTS-Credits

§ 11 *Erwerb und Anrechnung von ECTS-Credits*

¹ Für Studienleistungen, die während des Studiums im MA POSM erbracht werden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Institution, von der die Lehrveranstaltung angeboten wird.

² ECTS-Credits werden durch erfolgreich erbrachte Studienleistungen erworben.

³ Die im Rahmen des MA POSM an den Partnerfakultäten erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

⁴ Sofern Lehrveranstaltungen zu einem Modul zusammengefasst sind, gilt das Modul als bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten aller Lehrveranstaltungen des Moduls, gewichtet nach der Anzahl ECTS-Credits, mindestens 4 beträgt. Die Veranstaltungen, die mit einem Nachweis abgeschlossen werden, werden in der Berechnung des Notendurchschnitts des Moduls nicht berücksichtigt.

⁵ Mehrere Veranstaltungen eines Moduls können zusammen geprüft werden.

⁶ Studierende, die bereits über einen anerkannten Masterabschluss in einem für den MA POSM relevanten Studiengang oder einen anerkannten Abschluss in einer anderen Studienrichtung verfügen, können ihre bereits erbrachten Leistungen anrechnen lassen.

⁷ In jedem Fall jedoch müssen 60 der 90 verlangten ECTS-Credits im Rahmen des MA POSM erworben werden, darunter insbesondere die für die Masterarbeit vorgesehenen ECTS-Credits.

⁸ Die jeweiligen verantwortlichen Partnerdekanate entscheiden auf Antrag der Studiengangsleitung und aufgrund der von ihrer Universität vorgesehenen Regelungen über die maximale Anzahl der ECTS-Credits, welche angerechnet werden können, deren Verteilung sowie die Anrechnung von Noten und deren Äquivalenz.

§ 12 *Ausschluss*

Vom Studiengang definitiv ausgeschlossen wird,

- wer innerhalb der in dem vorliegenden Reglement oder der von der verantwortlichen Fakultät festgelegten Fristen nicht 90 ECTS-Credits gemäss Wegleitung erworben hat,
- wer nach Ausschöpfung der Wiederholung zwei obligatorische Leistungsüberprüfungen nicht bestanden und somit keine ECTS-Credits für die Lehrveranstaltung gutgeschrieben bekommen hat.

VI. Masterverfahren und Studienabschluss

§ 13 *Masterverfahren*

¹ Der Abschluss des Studiums besteht aus einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

² Die Studierenden wählen zwischen einer mit einem Praktikum für 10 ECTS-Credits verbundenen Masterarbeit für 20 ECTS-Credits oder einer längeren Masterarbeit für 30 ECTS-Credits. Die mit dem Praktikum verbundene Masterarbeit weist einen Zusammenhang zu den während des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten auf.

³ Die Masterarbeit, sei sie im Rahmen eines Praktikums verfasst oder nicht, wird von einer oder einem von der Studiengangsleitung genehmigten Dozierenden betreut.

⁴ Die Masterarbeit, die mit einer Note unter 4 bewertet wird, wird nicht angerechnet. Die verantwortliche Betreuerin oder der verantwortliche Betreuer kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine überarbeitete Version innerhalb der von der verantwortlichen Fakultät vorgesehenen Frist verlangen. Wenn die überarbeitete Version der Masterarbeit erneut mit einer Note unter 4 bewertet wird, wird die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Studienprogramm ausgeschlossen.

⁵ Die Masterarbeit wird in einer mündlichen Abschlussprüfung geprüft und mit einer Note bewertet.

⁶ Die Prüfungskommission ist mindestens aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie einer oder einem den Partnerfakultäten angehörigen Dozierenden oder einer bzw. einem internen oder externen Experten oder Expertin zusammengesetzt. Mindestens ein Mitglied der Kommission ist promoviert.

§ 14 *Studienabschluss und Zusammensetzung der Gesamtnote*

¹ Den MA POSM kann abschliessen, wer innerhalb der gesetzten Fristen allfällige Bedingungen und Auflagen erfüllt, alle erforderlichen ECTS-Credits erworben und das Masterverfahren bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich wie folgt: Der Durchschnitt aller Veranstaltungen des Studiengangs wird auf die zehnte Stelle berechnet und nach Anzahl der ECTS-Credits gewichtet. Die mit einem Nachweis abgeschlossenen Veranstaltungen werden nicht in die Berechnung miteinbezogen. Die früher erbrachten Leistungen, welche an den Studiengang angerechnet werden, werden nicht in die Berechnung des Durchschnitts einbezogen.

§ 15 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss des MA POSM. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad. Das Diplom wird von den Dekaninnen und Dekanen der Partnerfakultäten sowie den Rektorinnen und Rektoren der Partneruniversitäten unterzeichnet.

² Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang und zu den in den Prüfungen und Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 *Gebühren*

Die Gebühren für Studien, Prüfungen, Diplome, Abschlusszeugnisse und Zertifikate richten sich nach der Schulgeldverordnung³.

§ 17 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁴ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵ beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

³ SRL Nr. 544

⁴ SRL Nr. 539

⁵ SRL Nr. 40

§ 18 *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 2012

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Prof. Dr. Bruno Staffelbach
Der Rektor: Prof. Dr. Paul Richli